

Dokumente

Die orthodoxe Diaspora

11 *Beschlüsse der IV. Präkonziliaren Panorthodoxen Konferenz – Chambesy, 6. – 13. Juni 2009*

Die IV. Präkonziliare Panorthodoxe Konferenz, die von Seiner Allheiligkeit dem Ökumenischen Patriarchen Bartholomaios einberufen wurde, wie dies bei der Zusammenkunft ihrer Seligkeiten, der Vorsteher der heiligen orthodoxen Ortskirchen im Phanar im Oktober des Jahres 2008 Konsens war, ist im Orthodoxen Zentrum des Ökumenischen Patriarchats in Chambesy vom 6. bis zum 13. Juni 2009 unter dem Vorsitz Seiner Eminenz Metropolit Ioannes von Pergamon, dem Vertreter des Ökumenischen Patriarchats, zusammengetreten.

Diese Zusammenkunft, zu der alle heiligen orthodoxen autokephalen Ortskirchen eingeladen worden waren und bei der alle diese Kirchen vertreten waren, befasste sich mit dem Thema der kanonischen Organisation der orthodoxen Diaspora und diskutierte in Übereinstimmung mit Artikel 16 des Statuts der Präkonziliaren Panorthodoxen Konferenzen die von der Inter-orthodoxen Vorbereitungskommission in den Jahren 1990 und 1993 erarbeiteten und ihr unterbreiteten diesbezüglichen Texte, die sie wie folgt modifizierte und billigte:

1. a) Es wurde festgestellt, dass es der gemeinsame Wille aller heiligen orthodoxen Ortskirchen ist, dass das Problem der orthodoxen Diaspora schnellstmöglich gelöst und eine Regelung für die Diaspora getroffen wird, die mit der orthodoxen Ekklesiologie und der kanonischen Überlieferung und Praxis der orthodoxen Kirche übereinstimmt.
- b) Ebenso wurde festgestellt, dass in der gegenwärtigen Situation ein unmittelbarer Übergang zur genauen kanonischen Ordnung der Kirche, nach der es an jedem Ort nur einen einzigen Bischof geben kann, aus geschichtlichen und pastoralen Gründen nicht realisierbar ist. Deshalb hat die Konferenz beschlossen, die Schaffung einer Übergangslösung vorzuschlagen, die den Grund für die strenge kanonische Lösung des Problems vorbereitet, und das auf der Basis von Prinzipien und Zielsetzungen, die unten beschrieben werden. Diese Vorbereitung muss abgeschlossen sein, wenn das Heilige und Große Konzil der orthodoxen Kirche zusammentritt, so dass dieses die Frage einer kanonischen Lösung zuführen kann.
2. a) Es wird vorgeschlagen, in der Übergangsphase, in der die kanonische Lösung der Diasporafrage vorbereitet wird, in jeder der unten erwähnten Regionen »Bischofskonferenzen« zu schaffen (oder zu gründen), denen alle als kanonisch anerkannten Bischöfe der jeweiligen Region angehören. Gleichwohl bleiben sie weiterhin Bischöfe der kanonischen Jurisdiktion, der sie aktuell angehören.
- b) Diese Bischofskonferenzen werden aus allen Bischöfen der jeweiligen Region bestehen, die sich in kanonischer Gemeinschaft mit allen heiligen orthodoxen Kirchen befinden, und werden vom jeweils Ersten der zur Kirche von Konstantinopel gehörenden Bischöfe präsiert, und für den Fall, dass es keinen gibt, von dem dann nach der Ordnung der Diptychen Vorgeesehenen. Die Bischofskonferenzen haben einen Geschäftsführenden Ausschuss, der aus den ersten Bischöfen der unterschiedlichen Jurisdiktionen, die es in der jeweiligen Region gibt, besteht.

- c) Aufgabe und Verantwortung dieser Bischofskonferenzen wird die Sorge um die Sichtbarmachung der Einheit der Orthodoxie und die Entfaltung gemeinsamen Handelns aller Orthodoxen in jeder Region sein, zur Erfüllung der pastoralen Bedürfnisse der dort lebenden orthodoxen Christen, zur gemeinsamen Repräsentation aller Orthodoxen gegenüber den Nicht-Orthodoxen und der ganzen Gesellschaft dieser Region, zur Förderung der theologischen Ausbildung und der kirchlichen Erziehung etc.

Die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit der Zustimmung aller in der Bischofskonferenz repräsentierten Kirchen, d. h. einstimmig, getroffen.

3. Die Regionen, in denen in einer ersten Phase Bischofskonferenzen konstituiert werden sollen, sind die folgenden:

- I. Nord- und Mittelamerika
- II. Südamerika
- III. Australien, Neuseeland und Ozeanien
- IV. Großbritannien und Irland
- V. Frankreich
- VI. Belgien, die Niederlande und Luxemburg
- VII. Österreich
- VIII. Italien und Malta
- IX. Die Schweiz und Liechtenstein
- X. Deutschland
- XI. Skandinavien (außer Finnland)
- XII. Spanien und Portugal

Die Bischöfe der Diaspora, die in der Diaspora residieren und Kirchengemeinden in mehreren Regionen haben, sind Mitglieder der Bischofskonferenzen aller Regionen, in denen sie ihnen unterstehende Gemeinden haben.

4. Die Bischofskonferenzen, die sich auf Beschluss dieser Präkonziliaren Konferenz konstituieren, sind verpflichtet, die von ihr gebilligte Satzung durch Ergänzung im Detail anzupassen und schnellstmöglich umzusetzen; dies hat auf jeden Fall vor der Einberufung des Heiligen und Großen Konzils stattzufinden.
5. Die Bischofskonferenzen beschneiden nicht die administrative bzw. kirchenrechtliche Kompetenz ihrer bischöflichen Mitglieder, noch begrenzen sie deren Rechte in der Diaspora. Die Bischofskonferenzen zielen auf die Ausbildung einer gemeinsamen Position der orthodoxen Kirche zu unterschiedlichen Fragen, ohne dass dies eine Einschränkung der Rechte ihrer bischöflichen Mitglieder bedeutet, die Ansichten ihrer eigenen Kirchen gegenüber der Gesellschaft zu vertreten, denn sie stehen ihnen gegenüber weiter in der Verantwortung.
6. Die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen berufen alle Versammlungen (liturgische, pastorale, administrative etc.) der Bischöfe ihrer Region ein und leiten sie. In grundlegenden allgemeinen Fragen, die gemäß Beschluss der Bischofsversammlung eine panorthodoxe Stellungnahme verlangen, muss sich der Vorsitzende an den Ökumenischen Patriarchen wenden, damit das Weitere so geregelt werden kann, wie dies panorthodox üblich ist.
7. Die orthodoxen Ortskirchen sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den oben beschriebenen Weg zu einer kanonischen Lösung der Diasporafrage behindern könnte, vielmehr alles zu tun, was möglich ist, um die Arbeit der Bischofskonferenzen und die Wiederherstellung der kanonischen Ordnung in der Diaspora zu erleichtern.